

Aktenzeichen: 1 ABN 4/84

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 10. April 1984
- 1 ABN 4/84 -

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 24. November 1982
Kiel - 4 b BV 15/82 -

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 19. Dezember 1983
Schleswig-Holstein - 5 Ia BV 7/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz - Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG §§ 92 a, 72 a

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABN 4/84
5 Ta BV 7/83 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. April 1984 durch den Präsidenten Prof. Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Schneider und Weinmann beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 1983 - 5 Ta BV 7/83 - zugelassen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist eine Stiftung mit der Zielsetzung politischer Erwachsenenbildung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sie stellte am 4. Mai 1982 die Angestellte Ursula H als Leiharbeitnehmerin für Computerarbeiten für die Dauer von drei Monaten ein. Der Antragsteller (Betriebsrat) war der Ansicht, daß er bei der Einstellung der Arbeitnehmerin H gemäß § 99 BetrVG hätte beteiligt werden müssen. Demgemäß hat der Antragsteller beim Arbeitsgericht die Feststellung beantragt, daß die Antragsgegnerin die Arbeitnehmerin H am 4. Mai 1982 unter Verstoß gegen die Mitbestimmungsrechte des Antragstellers aus § 99 BetrVG eingestellt hat.

Das Arbeitsgericht hat den Feststellungsantrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht ihm stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde gegen seinen Beschluß nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die vorliegende Nichtzulassungsbeschwerde.

II. Die statthafte und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegte Beschwerde ist begründet.

1. Wie die Beschwerde zutreffend darlegt, besteht zwischen dem anzufechtenden Beschluß des Landesarbeitsgerichts und dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Juli 1982 - 6 ABR 51/79 - (BAG AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1979, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) eine Divergenz hinsichtlich der Rechtsfrage, ob im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag fehlt, mit dem ausschließlich die Feststellung begehrt wird, eine bestimmte bereits abgeschlossene Maßnahme habe das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats verletzt und sei unwirksam, wenn die Maßnahme für die Verfahrensbeteiligten im Zeitpunkt der Entscheidung keine Rechtswirkungen mehr hat.

Das Landesarbeitsgericht hat in dem anzufechtenden Beschluß (Seite 8) ausgeführt, für das Verfahrensbegehren bestehe weiter-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

hin ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar sei die konkrete Maßnahme, die Einstellung der Leiharbeitnehmerin H und deren Beschäftigung abgeschlossen, da die Arbeitnehmerin H nur für den Zeitraum Mai bis August 1982 eingestellt gewesen sei. Gleichwohl sei das Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers nicht entfallen. Das Beschlußverfahren diene nämlich weniger der Durchsetzung subjektiver Rechte, als vielmehr der Erhaltung und Wiederherstellung des Betriebsfriedens. Das Beschwerdegericht habe bei Bejahung des Rechtsschutzbedürfnisses aus diesen Gründen den bisher gestellten Antrag des Antragstellers für ausreichend gehalten. Zwar habe das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1982 - 6 ABR 51/79 - (BAG AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1979) gefordert, daß dann, wenn die mit dem Beschlußverfahren beanstandete konkrete Maßnahme abgeschlossen sei, ein von der konkreten Maßnahme abgelöster Antrag gestellt werden müsse. Das Beschwerdegericht habe diese strengen Anforderungen bei der Prüfung des Rechtsschutzinteresses nicht gestellt, weil ihm diese Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erst nach Verkündung des Beschlusses zur Kenntnis gelangt sei. Gleichwohl sei ein Rechtsschutzbedürfnis auch ohne Umstellung des Antrags zu bejahen.

Im Gegensatz dazu hat das Bundesarbeitsgericht in dem genannten Beschluß vom 29. Juli 1982 den Rechtssatz aufgestellt, daß im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren das Rechtsschutzbedürfnis für einen Antrag fehle, mit dem ausschließlich die Feststellung begehrt werde, eine bestimmte bereits abgeschlossene Maßnahme sei unwirksam, wenn diese Maßnahme für die Verfahrensbeteiligten im Zeitpunkt der Entscheidung keine Rechtswirkungen mehr habe. Werde durch substantiierten Tatsachenvortrag geltend gemacht, daß die mit dem Beschlußverfahren beanstandete Maßnahme wiederholt werde, könne ein von der konkreten, schon abgeschlossenen Maßnahme abgelöster Antrag gestellt werden. Ein auf eine konkrete Maßnahme bezogener und der hiervon losgelöste Antrag betreffen unterschiedliche Verfahrensgegenstände. Keiner von beiden lasse sich aus dem jeweils anderen durch Auslegung ermitteln.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

2. Auf der dargestellten Abweichung beruht die anzufechtende Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auch. Wäre das Landesarbeitsgericht von den im angezogenen Beschluß des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Rechtssätzen ausgegangen, hätte es die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses für den Antrag des Antragstellers anders beantworten müssen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Antragsgegnerin kann gegen den vorgenannten Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein Rechtsbeschwerde innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen.

Die Rechtsbeschwerde ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Rechtsbeschwerde und Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Dr. Kissel

Schneider

Dr. Seidensticker

Weinmann

Matthes



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

